

# FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai in seiner Sitzung vom 24.11.2014 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen (*zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 27.11.2018 – Gebühren- bzw. Indexanpassung – § 2 und § 4*):

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Nutzung der Grabstätten und der Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

- a) für die Nutzung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab)  
auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 250,-- (ab 1.1.2019)
- b) für die Nutzung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern)  
auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 500,-- (ab 1.1.2019)
- c) für die Nutzung eines Urnengrabes  
auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 250,-- (ab 1.1.2019)

## § 3

Nach Ablauf von 10 Jahren kann die Nutzung für die Grabstellen um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden, wobei die aktuellen Grabgebühren gelten.

## § 4

Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle beträgt € 30,-- je Aufbahrung (bei eigener Reinigung der Leichenhalle) bzw. € 60,-- (bei Reinigung der Leichenhalle durch Gemeinde) – ab 1.1.2019.

## § 5

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Nutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## § 6

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Nutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

## § 7

In besonderen Härtefällen können über Antrag der Parteien die Gebühren ermäßigt werden.

## § 8

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig.

## § 9

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

## § 10

### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Gebührenordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 26.11.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am: 28.11.2014

Abzunehmen am: 13.12.2014

Abgenommen am: 28.01.2015